

BGer 6B_7/2026 vom 18. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_7_2026

FR: TF 6B_7/2026 du 18 mars 2026

IT: TF 6B_7/2026 del 18 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 23. Dezember 2025 erhebt der Beschwerdeführer Beschwerde an das Bundesgericht gegen das Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 12. Dezember 2025.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 29. Januar 2026 Frist bis zum 13. Februar 2026 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Da der Kostenvorschuss nicht einging, wurde ihm mit Verfügung vom 20. Februar 2026 die gesetzlich vorgeschriebene, nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 3. März 2026 angesetzt, um dem Bundesgericht den Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten, unter der Androhung, dass ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG).

E. 4

Die Kostenvorschuss- und die Nachfristverfügung wurden dem Beschwerdeführer mittels Gerichtsurkunde zugestellt; sie wurden dem Bundesgericht mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Weil der Beschwerdeführer mit Post des Bundesgerichts rechnen musste, gelten die Verfügungen als zugestellt. Im Übrigen wurden ihm die Kostenvorschuss- und die Nachfristverfügung auch mit A-Post zugesandt.

E. 5

Der Kostenvorschuss ging auch innert Nachfrist nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht zu genügen vermag.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.